

preußischen auswärtigen Ministeriums auf den Bund übernommen. Seit dem 1. Januar 1870 nahm demnach das frühere preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den Charakter einer Bundesbehörde an und führte die Bezeichnung „Auswärtiges Amt des Norddeutschen Bundes“; die betreffenden Gesandtschaften waren fernerhin nicht mehr preußische, sondern Bundesgesandtschaften. Das Konsulatswesen wurde bereits durch die Verfassung für eine ausschließliche Bundesangelegenheit erklärt⁵. Die Bearbeitung der Konsulatsangelegenheiten, die ursprünglich dem Bundeskanzleramt übertragen war, ging mit dem 1. Januar 1870 auf das auswärtige Amt über. Die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes wurden im Deutschen Reiche unverändert beibehalten.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 168.

Verwaltung¹ der auswärtigen Angelegenheiten ist der Inbegriff der auf den internationalen Verkehr bezüglichen Staatstätigkeiten. Der internationale Verkehr umfaßt den Verkehr der Staaten untereinander und den internationalen Privatverkehr. Ersterer ist seinem Wesen nach Staatssache, er kann daher nur durch staatliche Organe vermittelt werden, letzterer ist Verkehr von Privatpersonen; die staatlichen Organe haben lediglich die Aufgabe, diesen zu schützen und zu fördern.

Die Befugnisse in auswärtigen Angelegenheiten, welche dem einzelnen Staate nach völkerrechtlichen Grundsätzen zustehen, sind das Recht der Kriegserklärung und Friedensschließung, der Vertragsschließung, der Annahme und Entsendung von Organen des internationalen Verkehrs. Organe des internationalen Verkehrs sind Gesandtschaften und Konsulate. Erstere erscheinen als Organe des internationalen Staatsverkehrs, letztere als Organe des internationalen Privatverkehrs.

Von allen Gebieten der Verwaltung entzieht sich das der auswärtigen Angelegenheiten am meisten einer rechtlichen Beschränkung und Fixierung. Dies gilt namentlich vom internationalen Staatsverkehr, wo fast alle Entscheidungen von der Beurteilung der konkreten politischen Verhältnisse abhängen. Dagegen vertragen die Staatstätigkeiten zur Förderung und zum Schutz des internationalen Privatverkehrs in höherem Maße eine gesetzliche Regelung.

⁵ Verfassung des Norddeutschen Bundes. Art. 56.

¹ [Nach Otto Mayer 1, 10 sind vom Begriff der Verwaltung ausgeschlossen alle Tätigkeiten des Staates zur Verwirklichung seiner Zwecke, mit welchen dieser aus dem Bereich seiner Rechtsordnung austritt. Vertragsabschlüsse mit fremden Staaten und diplomatische Schritte bei ihren Regierungen, Vorstellungen, Beschwerden, Drohungen stehen nicht mehr unter den Bedingungen unserer eigenen Rechtsordnung. Ihre rechtliche Regelung nach Grund und Wirkung erhalten sie in dem alle Staaten verbindenden Völkerrecht. Darum ist das alles keine Verwaltung.]